

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
180	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 22.07.2025	284
181	Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Hochsauerlandkreises vom 07.07.2025 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif	284
182	Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 11. Juli 2025 zur Untersagung von Wasserentnahmen mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises	289
183	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 05/2025 zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen und Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 04/2025 vom 14. Juli 2025	292
184	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 06/2025 zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Hochsauerlandkreis außerhalb der infizierten Zone und Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 vom 14. Juli 2025	297
185	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	300
186	Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2024	301
187	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2024	303

180 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 22.07.2025

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Dienstag, dem 22.07.2025, Beginn: 17:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 02.06.2025

II Nichtöffentlicher Teil

3. Vergabeangelegenheit:
Notärztliche Personalgestellung für den Versorgungsbereich Brilon
4. DRINGLICHKEITSENTSCHEID:
Vergabe des Auftrags über Vorhalte- und Entseuchungsmaßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest

Meschede, 14.07.2025

gez.
Dr. Schneider
Landrat

181 SATZUNG (ALLGEMEINE VORSCHRIFT) IM SINNE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1370/2007¹ DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 07.07.2025 ÜBER DIE FESTSETZUNG DES DEUTSCHLANDTICKETS ALS HÖCHSTTARIF

Präambel

Bund und Länder einigten sich darauf, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete erstmalig zum 01. Mai 2023. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Für das Deutschlandticket haben Bund und Länder nach Maßgabe des § 9 Regionalisierungsgesetz (RegG) jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Beide Seiten verständigten sich weiterhin darauf, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet werden soll. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstanden sind, wurden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Für das Jahr 2024 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu wollen. Mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 17.07.2024 zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes sollen die Beschlüsse der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder insbesondere zur Übertragbarkeit der nicht in 2023 verbrauchten Regionalisierungsmittel für das Deutschlandticket auf die Folgejahre umgesetzt werden.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L354/22).

Nach umfangreicher Debatte von Bund und Ländern mit der Branche und den kommunalen Spitzenverbänden wurde am 07.10.2024 im Koordinierungskreis Einigkeit zur Fortführung über den 31.12.2024 hinaus erzielt. Die im Zeitraum von 2023 bis 2025 entstehende Kostenunterdeckung wird paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 9 Milliarden Euro ausgeglichen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird. Seit 01.01.2025 wird das Ticket für 58 € monatlich angeboten.

Die vergangenen zwei Jahre haben in Bezug auf das Deutschlandticket gezeigt, dass die Entscheidungen bzgl. des Preises und der Ausgestaltung der Ausgleichsmechanismen sowie Finanzierungssysteme von Bund und Land stets mit wenig Vorlauf für die Kreise und kreisfreien Städte getroffen wurden. Aus diesem Grund wird die allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket bis auf weiteres nicht befristet. Der Hochsauerlandkreis gibt durch diese allgemeine Vorschrift die Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets als Bestandteil des WestfalenTarifs als Höchstarif vor und gewährt nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW)² Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen, die in seinem Zuständigkeitsgebiet Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erbringen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – alle Gesetze und Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.12.2023 diese Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets – zuletzt verlängert mit Beschluss des Kreistages vom 04.07.2025 - beschlossen.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen und die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs anwenden, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Die Tarifierkennung und –anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter (insbesondere der WestfalenTarif GmbH) mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Hochsauerlandkreis – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufga-

² Derzeit sind dies: „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025) , Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VII C 3 – 58.53.08-000006 – vom 07.11.2024.

beiträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und Tarifanwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Hochsauerlandkreises Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.
- (2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung und –anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Sie sind im Falle der Beantragung von Ausgleichsleistungen für erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets des Weiteren verpflichtet, die unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.
- (3) Die Verkehrsunternehmen stellen sicher, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle bzw. bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende des Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Förderjahr; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

§ 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen,

wird der Hochsauerlandkreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandticket erteilen.

Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW.

- (3) Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Hochsauerlandkreis wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung stellen. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Hochsauerlandkreis wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Weiterleitung der Zuwendungen schließt eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden Nachteile aus: Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschland-Tarifs im WestfalenTarif auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
- (2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Hochsauerlandkreis bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns müssen durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die beteiligten Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zu den jeweils festgelegten Stichtagen beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen einfordern.
- (3) Im Falle der Überkompensation hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächlich ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW: Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten, dieser Nachweis aufgrund Nummer 5.4 der o.g. Richtlinie gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises, der im Regelfall bis zum 31.03. des zweiten Folgejahres vorzulegen ist, setzt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach den geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember des Förderjahres sowie eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und des jeweiligen Förderjahres im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gem. Nummer 5.4.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen.

§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Hochsauerlandkreis ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Hinweise

- (1) Der Hochsauerlandkreis kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die zuständige Bezirksregierung, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Verkehrsunternehmen haben daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten durch den Hochsauerlandkreis verarbeitet werden.
- (3) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 und die Ausgleichsgewährung nach dieser allgemeinen Vorschrift sind bis auf weiteres unbefristet. Sie können je nach geltender Rechtslage wieder befristet werden.
- (3) Der Hochsauerlandkreis kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr

sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 07.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d.) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 07.07.2025

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat

182 ALLGEMEINVERFÜGUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 11. JULI 2025 ZUR UNTERSAGUNG VON WASSERENTNAHMEN MITTELS FAHRBARER BEHÄLTNISSE, PUMP- UND/ODER SAUGVORRICHTUNGEN AUS OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN AUF DEM GEBIET DES HOCHSAUERLANDKREISES

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 93 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit §§ 25 und 26 WHG in Verbindung mit §§ 19 und 21 LWG NRW in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt der Hochsauerlandkreis als zuständige untere Wasserbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Hochsauerlandkreises:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern (Flüsse, Bäche, Siepen) wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern (Flüsse, Bäche, Siepen) wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des **31.10.2025** außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31.10.2025.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Hinweise:

Das Verbot der Wasserentnahme gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligung, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1 und 2.:

Im laufenden Kalenderjahr hat sich infolge des Ausbleibens ergiebiger Niederschläge eine anhaltende Trockenheitsperiode etabliert. Der Wasserabfluss bei der überwiegenden Anzahl der oberirdischen Gewässer im Hochsauerlandkreis liegt bereits im Bereich des mittleren Niedrigwassers oder sogar darunter.

Mit einer Verbesserung des Abflussgeschehens in den oberirdischen Gewässern ist auch unter Berücksichtigung einzelner, lokaler und kurzzeitiger Niederschläge nicht zu rechnen.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Der Hochsauerlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 93, 114 LWG NRW in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU NRW) mit seinem Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZustVU sowie § 3 Abs.1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Gemäß §§ 20, 21 LWG NRW kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Die Voraussetzungen für ein wasserbehördliches Einschreiten liegen vor, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht.

Die Gewässer leiden unter den geringen Wasserabflüssen. Der Lebensraum Gewässer für die darin lebenden Organismen und Pflanzen wird dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Das Abpumpen bzw. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt die nachteilige Beeinträchtigung erheblich. Dadurch wird nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern bedroht, sondern auch die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Es besteht die Gefahr einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushalts sowie einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und Pflanzen.

Die im Hochsauerlandkreis vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, mechanischer oder elektrischer Pump- und/oder Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Die Untersagung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die natürlichen Funktionen des Lebensraums Gewässer für die darin lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten. Mit Blick auf die lang anhaltende Trockenheit und der damit einhergehenden erheblichen Minderung des allgemeinen Abflussgeschehens ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wasser-mengenmäßigen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Appelle der zuständigen Stellen über Pressemitteilungen, in denen die Bevölkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und die zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Gewässeranlieger zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen werden, reichen nicht aus, um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu erreichen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse der Wasserentnehmer im Rahmen des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der sich zuspitzenden Bedrohung der aquatischen Lebensräume sowie der gesamten Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung zu Nr. 1 und 2 der Allgemeinverfügung auch insgesamt verhältnismäßig.

Begründung zu 3.:

Die Befristung bis zum 31.10.2025 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf den Zeitraum zu beschränken, der voraussichtlich notwendig sein wird, um den Wasserhaushalt zu schützen.

Die untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob schon vor dem 31.10.2025 eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung geboten ist.

Begründung zu 4:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Abs. 1 VwVfG NRW als wirksam. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auf den nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises folgenden Tag angeordnet.

Begründung zu 5.:

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Aspekte Vorrang einzuräumen ist. Dabei galt auch einzustellen, dass weitere Wasserentnahmen bei den derzeit vorherrschenden Witterungsverhältnissen die Ordnung des Wasserhaushalts drastisch verschlechtern, so dass der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Prozesse erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet ist. Schließlich dient die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem Schutz hoher Rechtsgüter, die mit Blick auf die natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz (GG) ihren Niederschlag gefunden haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eine Klageerhebung hätte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde daher nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Verfügung entbinden. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu stellen.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Meschede, 11.07.2025

45/66.30.20-40/01

gez.

Dr. Schneider

183 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 05/2025 ZUR FESTLEGUNG EINER SPERRZONE I ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST BEI WILDSCHWEINEN UND WIDERRUF DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 04/2025 VOM 14. JULI 2025

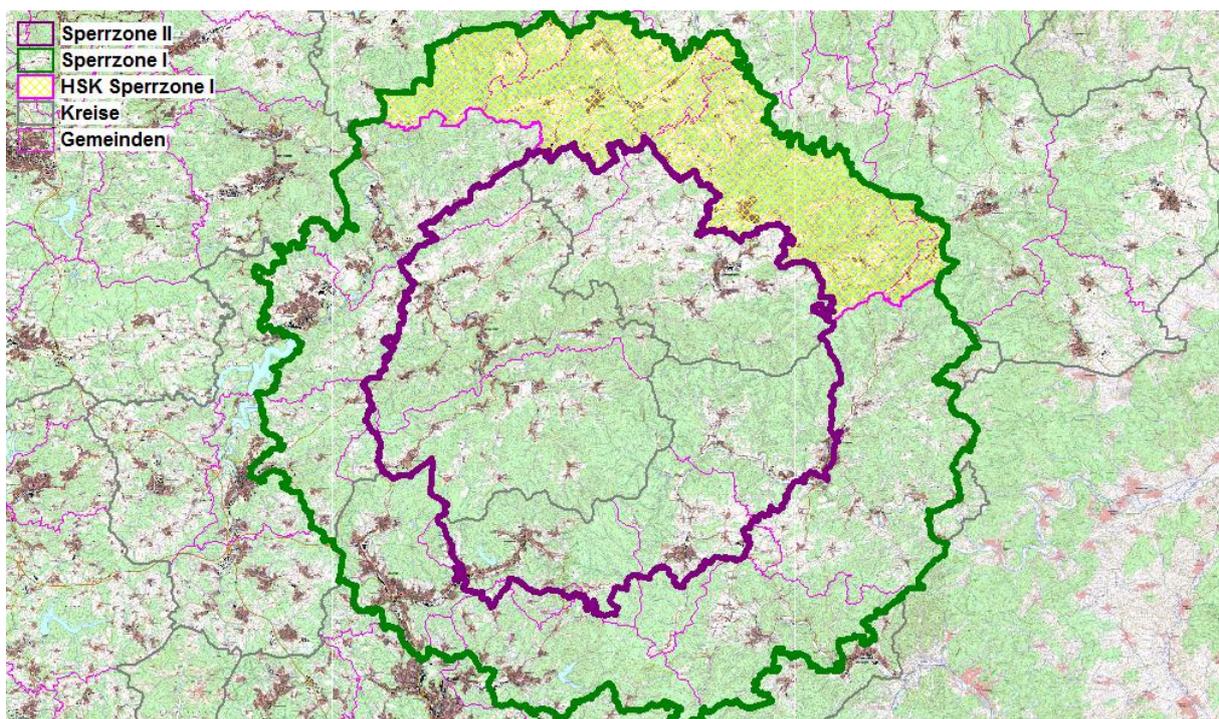
Da in der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden ist und im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaveruntersuche weitere positiv auf das ASP-Virus getestete Wildschweine - u.a. auch im Kreis Siegen-Wittgenstein - gefunden worden sind, wird zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest Folgendes angeordnet:

I. Anordnung Errichtung Sperrzone I

Um das Gebiet der mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 03/2025 festgelegten Sperrzone II wird zusätzlich eine Sperrzone I errichtet.

II. Gebietsfestlegung Sperrzone I

Die Abgrenzung der Sperrzone I auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich und gelb eingefärbt. Sie umfasst Teile der Gemeinde Eslohe sowie der Städte Schmalenberg, Meschede, Sundern und Winterberg. Das betreffende Gebiet wird in Form einer interaktiven Karte dargestellt und ist Teil dieser Verfügung.



Diese interaktive Karte kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/DE2728E1D2B95E97684624A90E3A62367F31AF93CB72C705CD32C5F57D9FEBB3>

III. Für die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche Sperrzone I wird Folgendes angeordnet:

1. Für Jagdausübungsberechtigte
2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs)
3. Für alle Personen

1. Für Jagdausübungsberechtigte:

- 1.1 Im Zuge der Tierseuchenbekämpfung wird die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes angeordnet.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6, Satz 1 bis 3)
- 1.2 Jagdausübungsberechtigte haben
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung meiner Behörde zu kennzeichnen und einen von mir vorgegebenen Begleitschein auszustellen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung meiner Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und an eine von meiner Behörde festgelegte Stelle zu verbringen.
 - c) den Wildschweinkörper in auslaufsicheren Behältern auf direktem Wege unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den von der Veterinärbehörde bestimmten Stellen in der Sperrzone I zu verbringen und vor dem Kontakt mit anderen Wildschweinkörpern zu schützen. Das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.
Alternativ kann der Aufbruch im Revier erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
 - am Ende der Jagdausübung werden die erlegten Wildschweine und ggf. deren Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stellen transportiert,
 - das Aufbrechen darf nur von einer kundigen Person durchgeführt werden; dabei kann eine weitere Person zur Hilfe hinzugezogen werden,
 - das Aufbrechen darf nicht von Personen durchgeführt werden, die potenziell mit Hauschweinen Kontakt haben, sowie von Mitarbeitenden von Schweinehaltungsbetrieben,
 - beim Aufbrechen ist in geeigneter Weise sicherzustellen (bspw. durch Betonplatten, Planen oder Wannen), dass ein Einsickern von Blut oder anderen Flüssigkeiten in das Erdreich vermieden wird; falls dies nicht erfolgreich verhindert werden konnte, ist im Anschluss an das Aufbrechen der Platz umgehend zu reinigen sowie zu desinfizieren und
 - Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren; ebenso sind sämtliche Gegenstände, die beim Aufbruch verwendet worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren.
- (Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV)
- 1.3 Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen bzw. Kadaverteilen von Wildschweinen wird angeordnet.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5b SchwPestV)
- 1.4 **Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein** ist unter Angabe des Fundortes unverzüglich dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.
Hinweis:
Die Anzeige des Fundes soll unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d SchwPestV)
- 1.5 Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche

Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs der erlegten Wildschweine in den hierfür vorgesehenen Aufbruchtonnen an einer von meiner Behörde festgelegten Stelle zu erfolgen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV)

- 1.6 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone I ist untersagt.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.7 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.
Der Transport des Aufbruchs vom Aufbruchsort (nach der Ausnahme gem. Nr. 1.2 Buchst. c) zu den dafür von mir bestimmten Entsorgungsorten ist hiervon ausgenommen.
Eine Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)
- 1.8 Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone I und aus dieser heraus von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie des Tierkörpers, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, ist untersagt.
Bei negativ auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen, sind Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinefleisches, der Wildschweinefleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers innerhalb Deutschlands grundsätzlich gestattet, wenn
- diese für den privaten Gebrauch oder
 - diese durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehen sind.
- Der Transport des Wildtierkörpers vom Aufbruchsort (nach der Ausnahme gem. Nr. 1.2 Buchst. c) zu den dafür von mir benannten Entsorgungsstellen ist hiervon ausgenommen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 49 und Art. 52 Abs. 1 Verordnung (EU) 2023/594)
- 1.9 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)

2. Für TierhalterInnen (inkl. Hobbyhaltungen und Minipigs):

- 2.1 Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Sperrzone I gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten.
Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
Innerhalb Deutschlands dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 9 der Verordnung (EU) 2023/594)
- 2.2 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen u., Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone I gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14h Abs. 1 u. 2 SchwPestV)
- 2.3 Sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltungen sind untersagt.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)

3. Für alle Personen:

- 3.1 EigentümerInnen bzw. BesitzerInnen von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Hochsauerlandkreis durchgeführten oder angeordneten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis III. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

V. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 15. Juli 2025 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.
Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 15. Juli 2025 in Kraft.

VI. Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 04/2025 vom 09. Juli 2025

Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2025 vom 09. Juli 2025 wird hiermit gem. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) widerrufen und tritt damit am 15. Juli 2025 außer Kraft.

Begründung:

Zu I.-III.:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf ASP-Virus getestete Wildschweine gefunden. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle in einem ausreichenden Radius als infizierte Zone fest. Die infizierte Zone wird gemäß Anhang I Teil II der VO (EU) 2023/594 zur Sperrzone II. Außerdem wird ein Gebiet zusätzlich um die Sperrzone II als Sperrzone I errichtet.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde

bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagdstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Zu IV.:

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hauschweinebestand verhindert werden.

Zu V.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung für den 15. Juli 2025 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Zu VI.:

Die unter VI. genannte Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2025 wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die in dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter I. - V. aufgeführten Maßregelungen.

Der Widerruf wurde notwendig, da in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 04/2025 ein Passus enthalten war, der für die Sperrzone I nicht gelten sollte.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu melden.
- 2.) Die Sperrzone I ist in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501356.

Im Auftrag:
gez.
Hellwinkel

Rechtsgrundlagen:

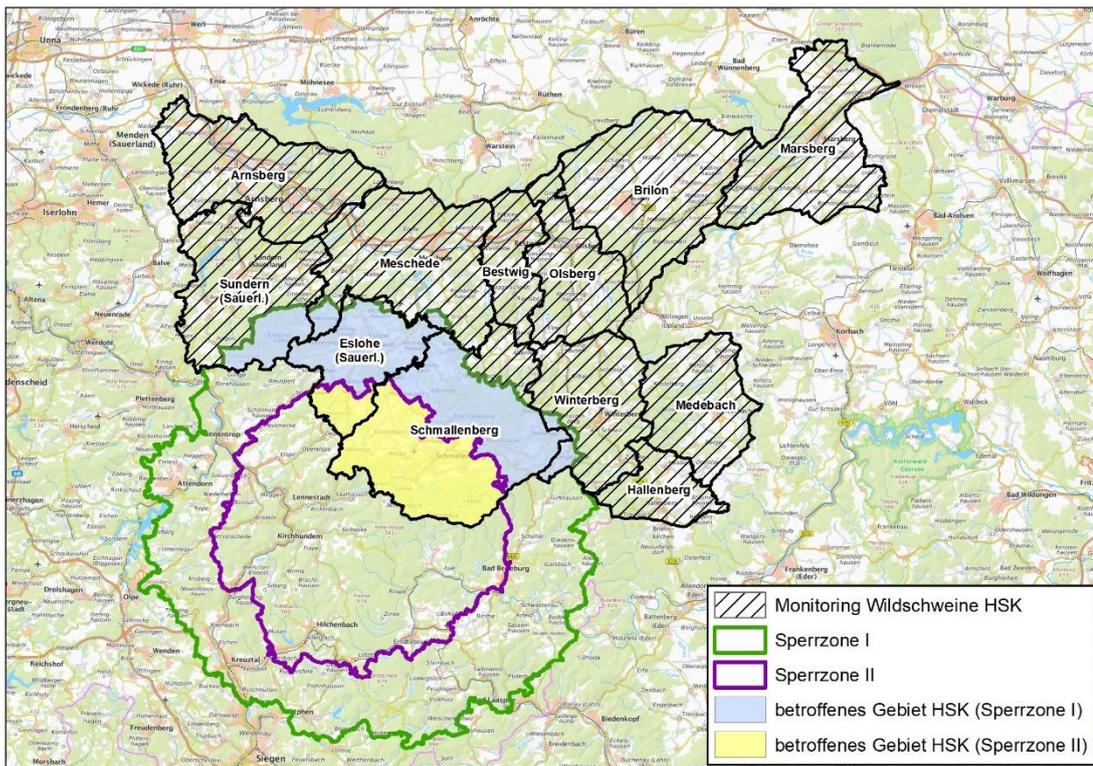
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

184 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 06/2025 ZUR ANORDNUNG DES VERSTÄRKTEN MONITORINGS BEI WILDSCHWEINEN ZUR FRÜHERKENNUNG DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST (ASP) IM HOCHSAUERLANDKREIS AUßERHALB DER INFIZIERTEN ZONE UND WIDERRUF DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG NR. 02/2025 VOM 14. JULI 2025

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest wird Folgendes verfügt:

- I. Gem. Artikel 26 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 27 Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 i.V.m § 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird hiermit angeordnet, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises außerhalb der Sperrzonen I und II erlegten oder verunfallten Wildschwein unmittelbar eine Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und nach vorheriger Kennzeichnung mittels einer Wildmarke mit dem dazugehörigen Probenbegleitschein unter Angabe des Probennehmers und seiner telefonischen Erreichbarkeit dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises zuzuleiten haben (verstärktes Monitoring).

Das Gebiet für das verstärkte Monitoring ist aus der folgenden Karte ersichtlich und schraffiert dargestellt.



Eine entsprechende interaktive Karte ist auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter folgendem Link zu finden:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheits-seuchenbekämpfung>

Hinweis:

Verendet aufgefundene Wildschweine sind unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unter Angabe der genauen Koordinaten des Fundortes sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person an folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen:
asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de

- II. Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung für die unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 15. Juli 2025 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gemacht gilt.
Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 15. Juli 2025 in Kraft.
- IV. Meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 vom 23.06.2025 wird hiermit widerrufen und tritt daher am 15. Juli außer Kraft.

Begründung zu I.

Im Kreis Olpe wurde am 14.06.2025 die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt. Mit meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2025 vom 16.06.2025 wurde eine infizierte Zone im Hochsauerlandkreis festgelegt. Um eine Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen zu ermöglichen, wurde mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 02/2025 ein verstärktes Monitoring für das außerhalb der infizierten Zone des Hochsauerlandkreises befindliche Gebiet angeordnet. Am 01.07.2025 ist auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und festgestellt worden. Daraufhin wurde die auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche infizierte Zone zur Sperrzone II umgewandelt und um diese herum zusätzlich die Sperrzone I eingerichtet.

Gemäß Art. 26 der VO (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens der gelisteten Seuchen wie u.a. der Afrikanischen Schweinepest durch. Nach Art. 27 der VO (EU) 2016/429 muss eine solche „Früherkennung“ angemessen als auch verhältnismäßig sein.

Die zuständige Behörde, hier das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises, kann nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 10 TierGesG zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht. Um eine weitere Ausbreitung der ASP in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, können die oben genannten Maßnahmen angeordnet werden. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelsanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das früher durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Hochsauerlandkreises effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Da wie oben ausgeführt die infizierte Zone nicht mehr existent ist, in der eingerichteten Sperrzone II ein Jagdverbot besteht und für die Sperrzone I ein Jagdgebiet angeordnet worden ist, musste nunmehr das verstärkte Monitoring für das Gebiet des Hochsauerlandkreises außerhalb der Sperrzonen I und II angeordnet werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu II.):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der unter I. verfügten Maßnahmen im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort erkannt und unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Begründung zu III.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 15. Juli 2025 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 15. Juli 2025 in Kraft.

Begründung zu IV.:

Die unter IV. genannte Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die in dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter I. - III. aufgeführten Maßregelungen.

Der Widerruf wurde notwendig, da die in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 aufgeführte infizierte Zone in eine Sperrzone II umgewandelt und zusätzlich eine Sperrzone I eingerichtet worden ist.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

Im Auftrag:
gez.
Hellwinkel

185 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der Rheinkalk GmbH, v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung der Halde Ost**

im Stadtgebiet Brilon

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Rheinkalk GmbH, v.d. Geschäftsführerin Frau Alexia Spieler, Warburger Straße 23, 59929 Brilon zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung der Halde Ost in Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstücke 41, 20, 100, 108, 110, 111, 119, 127 sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den **07.08.2025** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 30.04.2025 wird hingewiesen.

Brilon, 14.07.2025

Az: 42.40747-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

186 BEKANNTMACHUNG DER ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH hat am 13.05.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 50.435,83 € und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl.-Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 17.04.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlange ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, den 27.06.2025

gez.
Frank Linnekugel

Geschäftsführer

gez.
ppa. Frank Kleine-Nathland

187 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c der Gemeindeordnung NW machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH hat am 04.06.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 12.212.818,06 € und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl.-Kaufmann Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 13.05.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerland mbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerland mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlange ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen

oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- Beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- Führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, den 27.06.2025

gez.
Peter Brandenburg
Geschäftsführer

gez.
Frank Linnekugel